

AZ : 030.02
Amt : Fachbereich Planen und Bauen
Susanne Schweikle-Sernau
Datum : 25.08.2026

Zweckverband Gruppenkläranlage Schozachtal

Hier: Neufassung der Verbandssatzung

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
☐	Technischer Ausschuss	am	☐	Technischer Ausschuss	am
☐	Verwaltungsausschuss	am	☐	Verwaltungsausschuss	am
☒	Gemeinderat	am 22.09.2026	☒	Gemeinderat	am 22.09.2026
☒	öffentlich	☐ nicht öffentlich	☒	öffentlich	☐ nicht öffentlich

Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium

Befangenheit:

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem gesetzlichen Vertreter sowie den weiteren Vertretern/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal der Neufassung der Verbandssatzung vollumfänglich zuzustimmen.

Finanzierung

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

Ergebnis

☐ beschlossen	☐ nicht beschlossen
☐ einstimmig	Stimmenverhältnis: ____ : ____
☐ mit Gegenstimmen	Enthaltungen: ____
Stimmverh.: ____ : ____	
Enthaltungen: ____	

Sachvortrag:

Die grundlegenden Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes ergeben sich aus der Zweckverbandssatzung, die aus dem Jahr 1998 stammt.

Infolge der über die Jahre beschlossenen diversen Änderungen und der nunmehr neu anstehenden Anpassungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit beabsichtigt, die gesamte Satzung sozusagen als „konsolidierte Version“ mit sämtlichen bisherigen als auch den nunmehr neu anstehenden Anpassungen zu beschließen. Dadurch soll auch nicht zuletzt Rechtssicherheit geschaffen werden.

Außerdem sollen bestehende Regelungslücken geschlossen und Änderungen vorgenommen werden. Dies betrifft vor allem die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, die nach Maßgabe des neuen Eigenbetriebsrechts umgestellt werden sollen. Der Landesgesetzgeber hat dies in § 20 GKZ ausdrücklich ermöglicht. Das Eigenbetriebsrecht, hier nach Doppik, soll einerseits eine unternehmerische Betriebsführung und gleichzeitig die Beibehaltung des Einflusses des Hoheitsträgers für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen besonders transparent ausgestaltet. Für den Zweckverband ist diese Transparenz mit Blick auf die interne Koordination und Kommunikation mit den Verbandsmitgliedern zweckmäßig.

Die Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbands „Gruppenkläranlage Schozachtal“ (Anlage 1) sowie die Zweckverbandssatzung „Gruppenkläranlage Schozachtal“ -Vergleich alt und neu- (Anlage 2) sind der Beratungsvorlage beigelegt.

Darstellung einzelner in der Neufassung enthaltener Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung mit Begründung

Die Änderungssatzung wird insgesamt neu beschlossen. Dies zur „Konsolidierung“ der mehrfachen Änderungen der letzten Jahre und Aufnahme künftig neuer bzw. geänderter Regelungen.

Die Änderungen sind in der als Anlage 2 angefügten Zweckverbandssatzung „Gruppenkläranlage Schozachtal“ - Vergleich alt und neu ersichtlich.

Ergänzend werden die Gründe für die weiteren Änderungen wie folgt erläutert:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Aufgabe des Verbandes

Es handelt sich um eine formale Anpassung, mit der klargestellt wird, dass die Verbandssatzung des Zweckverbandes auf der Grundlage der aktuellen Fassung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit beruht.

§ 5

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

Die Änderungen in Abs. 1 Nr. 1.6 sowie 1.11 dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten des novellierten Eigenbetriebsrechts.

Der neu hinzugefügte Abs. 1 Nr. 1.11 stellt klar, dass die Verfügung über die im Liquiditätsplan veranschlagten Ein- und Auszahlungen ab den genannten Werten der Verbandsversammlung obliegen.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Verwaltungsrates

Die Änderungen in Abs. 2 dienen der Anpassung an die Begrifflichkeiten des novellierten Eigenbetriebsrechts.

Abs. 3 ist eine logische Folge der Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 1.11 und regelt entsprechend die Zuständigkeit des Verwaltungsrates bis zu den Wertgrenzen, ab denen dann die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 8

Verbandsvorsitzender

Die Änderungen dienen der bereits angesprochenen Abgrenzung, bis zu welchen Beträgen ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, das in die Bewirtschaftungsbefugnis des Verbandsvorsitzenden fällt.

§ 9

Verbandsrechner

Es handelt sich um eine Anpassung an das aktuelle Recht. § 7 Abs. 4 in der Version von 1998 gilt nicht mehr, an dessen Stelle ist § 91 Landesbeamtengesetz getreten. Im Übrigen wird mehr Flexibilität geschaffen, indem der Verbandsrechner als Ehrenbeamter berufen werden kann, nicht aber muss.

§ 10

Wirtschaftsführung

Werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen eines Zweckverbandes nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts geführt, so ist gemäß § 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 12 Abs. 3 S. 2 EigBG in der Verbandssatzung festzulegen, ob diese auf der Grundlage der Vorschriften des HGB oder der kommunalen Doppik erfolgen. Vorliegend bestimmt der neugefasste Abs. 1 die Bindung an die kommunale Doppik.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

§ 11 bildet die gewünscht Abrechnungssystematik ab und dient der Präzisierung und Herstellung von Rechtssicherheit.

§ 12 Umlagen

Nach § 20 Abs. 2, 19 GKZ erfolgt die Deckung des Finanzbedarfs, soweit er nicht über sonstige Erträge und Einzahlungen befriedigt wird, über eine Umlage auf die Zweckverbandsmitglieder. Um hier künftig mehr Rechtssicherheit zu erlangen und eine klare Regelung für die Umlage zu haben wurde die Regelung insgesamt präziser gestaltet. So wurden die Umlagebestandteile eindeutig an das Verhältnis der abgerechneten Abwassermengen der Verbandsmitglieder gekoppelt. Diese werden nach den jeweiligen Abwassersatzungen vor Ort bestimmt, wobei davon ausgegangen wird, dass mithin die um sogenannte Absetzungen bereinigte Frischwassermenge maßgeblich ist, da auf diese als abrechenbare Abwassermenge den erhobenen Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem gesetzlichen Vertreter sowie den weiteren Vertretern/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal der Neufassung der Verbandssatzung vollumfänglich zuzustimmen.